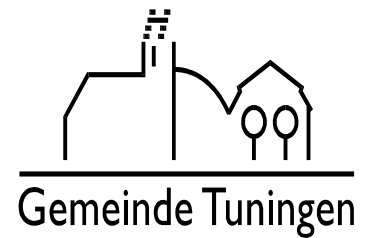


Drucksache Nr. GR-2016-000036

öffentlich

Az.: 022.3, 056.82

Verantwortlich: Carola Bernstorff



Sitzung am: 11.02.2016

TOP: 7

Spenden 2015 - Geschenke und Zuwendungen

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen. Die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme hat der Gemeinderat zu entscheiden. Außerdem soll jährlich ein Bericht über die Zuwendungen der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt vorgelegt werden.

Im Anhang sind die Spenden des Haushaltsjahres 2015 aufgeführt. Kleinere Präsente, die den Mitarbeitern 2015 zugingen (fallen nicht unter § 78 GemO), wurden vom Bürgermeister genehmigt und sind daher nicht mitaufgeführt. Die Zuwendungen werden jährlich zeitnah nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zusammengestellt und dem Gemeinderat zur Annahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Zuwendungen für 2015 zu.